

BGer 6B_407/2019 vom 22. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_407_2019

FR: TF 6B_407/2019 du 22 mai 2019

IT: TF 6B_407/2019 del 22 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführerin wurden mit Verfügungen vom 29. März 2019 und 16. April 2019 eine Frist bis zum 12. April 2019 sowie die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis 8. Mai 2019 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Die Beschwerdeführerin hat beide mittels Gerichtsurkunde versandten Verfügungen auf der Post nicht abgeholt. Da sie damit rechnen musste, gelten sie als zugestellt. Im Übrigen wurden sie ihr auch mit A-Post zugestellt. Da die Beschwerdeführerin nicht reagierte und der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht einging, ist androhungsgemäss auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.